Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **20 (1894)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Ballet in Basel.

Noch größeres als der große Rath
In Basel sich ereignet hat
Und zwar in dieses Rathes Schooß.
Es ward mit Stoß und Gegenstoß
Gar ritterlich turnieret um
Ballete und ihr Publikum!

Der eine Ritter auf dem Plan
Griff scharf die Balleteusen an;
Ihr ganz Gebahren und ihr Kleid
Sei kein Produkt der Sittlichkeit,
Und gebe Anstoß links und rechts
Den Menschen beiderlei Geschlechts.

Das Defizit der Staatsbilanz
Vertrage sich auch nicht so ganz
Mit großer Liberalität
Für das Theater und Ballet;
Schlecht passe zu dem Ernst der Zeit
Die Sinnenlust und Augenweid.

Jetzt sprengt ein andrer auf den Plan
Mit Bildungswaffen angethan,
Vorkämpfer im Regierungsrath,
Ein Freiheitsheld in Wort und That,
Von reinstem Kunstgefühl durchglüht
Und redlich für's Ballet bemüht.

Der trat, als Fechter für's Gedeih'n
Der Kunst und des Balletes ein,
Und sprach, als Kenner wie ein Buch
Vom Balleteusen-Kleid und Tuch,
Wie's tüchtig und wie's züchtig sei
Und jedes Aug' und Herz erfreu'.

Die Würde der Versammlung ward
Durch solche Darstellung gewahrt!
Sie zeigte, daß die Obrigkeit
Sich selbst um's Kleinste, wie das Kleid
Der Grazien, zu kümmern hat,
(Wie's jetzt geschieht in Basel-Stadt).

Landwirth Caprivi.

Kurz vor der Entscheidung über den russischen Handelsvertrag will Caprivi, wie wir hören, um den Agrariern zu Gefallen zu sein, unter die Landwirthe gehen, und zwar unter die Nothleidenden.

In einem Flügel seines Palais hat Caprivi bereits eine Menge Sachen zusammenstellen lassen, welche er sich gerichtlich abpfänden lassen will, um die Schulden zu bezahlen, die er gemacht hat, um ein richtiger nothleidender Landwirth zu sein. Das ist die Hauptsache. Aber auch sonst hat Caprivi sich sehr gut in's Landwirthschaftliche gefunden. In dem Vorgarten seines Palais, der freilich nicht größer ist als ein Bettuch, ackert er täglich eine Stunde in Hemdärmeln mit einem Ochsengespann. Er säet hauptsächlich Weizen, weil er hofft, daß sein Weizen bald blühen wird, Vergißmeinnicht, die er dem Kaiser widmen will und Jelängerjelieber, womit er den russischen Vertrag bekränzen wird.

Ich bin der Düfteler Schreier
Und habe mit Freuden gehört,
Daß unser Völklein noch immer
Für Gewerbefreiheit sich wehrt.

Es will es noch immer nicht glauben,
Daß die Freiheit man reglementirt
Und auf jedes Bischen Bewegung
Das Siegel des Staates petschirt.

Das kann man ihm nimmer verargen,
Denn Jedermann freuet das nicht,
Von goldener Freiheit zu singen
Und hat sie dann aber nicht.

Amerikanisch.

A: „Was halten Sie von der Airolo-Affaire?"
B: „Ausgezeichnete Reklame für den — patentirten Thürschließer."

Dekret

eines hochweisen Magistrates von Schildburghausen betr. die Durchführung der Geschlechtertrennung in Schule und anderwärts.

§ 1. Es ist in sämmtlichen Schulen, Kleinkinderschulen bis Hochschulen die Geschlechtertrennung durchzuführen.

§ 2. Die Schulhäuser sind in gehöriger Distanz von einander zu erstellen, mit 8' hohen Mauern zu umgeben, sind je nach dem Geschlechte der Schüler ausschließlich entweder von männlichen oder weiblichen Architekten, Maurern, Handlangern, Handwerkern, Kaminfegern zu bauen und zu unterhalten.

§ 3. Es sind für beiderlei Geschlechter besondere Schulwege und Schulplätze einzurichten.

§ 4. Der Unterricht ist je nach dem Geschlechte entweder ausschließlich von Männern oder von Frauen zu ertheilen; ausnahmsweise können für Knaben Lehrerinnen, welche das 60. Altersjahr überschritten haben, verwendet werden.

§ 5. Aus dem Unterricht ist je nach dem Geschlechte alles Männliche oder alles Weibliche zu streichen. Insbesondere ist sämmtliche Literatur, die von Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern handelt, wie z. B. Schillers Glocke, des Sängers Fluch, Wilhelm Tell ꝛc. ꝛc. strengstens zu vermeiden.

§ 6. Die Knaben dürfen nur noch männliche Schmetterlinge fangen und männliche Vogeleier ausnehmen.

§ 7. Knaben und Mädchen dürfen nicht von der gleichen Luft athmen; auch ist es ihnen strengstens untersagt, vor dem 25. Jahr aneinander zu denken.

§ 8. Das weibliche Geschlecht darf wie im Orient nur verschleiert ausgehen. Um die heranwachsenden Jünglinge gegen die Mädchen gleichgültig zu machen, sind ihnen die Letztern nie anders denn als zukünftige Schwiegermütter in's Gedächtniß zu bringen.

§ 9. In den Familien sind Knaben und Mädchen auch gesondert zu erziehen.

§ 10. Um den vorstehenden Grundsatz besser durchführen zu können, dürfen inskünftig die Familien nur noch entweder Knaben oder Mädchen bekommen. Der Staat wird den Vertheiler machen.

§ 11. Der Magistrat behält sich vor zu entscheiden, ob nicht inskünftig die Knaben von den Männern zu gebären seien.

§ 12. Männer und Weiber haben in separaten Kasernen zu leben.

§ 13. Männer dürfen nicht von Kellnerinnen bedient werden und überhaupt keine weibliche Bedienung um sich haben.

§ 14. Es dürfen von nun an keine Zwillinge beiderlei Geschlechts geboren werden.

§ 15. Ueber den gesammten öffentlichen und privaten Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern wird, soweit er noch zuläßig ist, ein Spezialgesetz erlassen.

§ 16. Die Obermuckerkommission hat das Recht, an besonders fromme Seelen Tugendrosen zu ertheilen, wodurch sie von all diesen Vorschriften enthoben sind, aber nur im Geheimen.

Zwei auf —er.

Im Ländchen Schwyz geht's lustig her,
Da sausen Worte wuchtig schwer
Wie Hagel in der Luft umher!
Zwei Herren sind dort (auf ein —er
Auslautend) hinter einander her
Und schimpfen sich in's Kreuz und Quer.

Der Eine, ein Erziehungsrath,
Find't, daß im kleinen Schwyzerstaat
Die Angestellten groß und klein
Von großem Durst besessen sei'n.
Darob der andere ergrimmt,
Partei für seine Leute nimmt
Und schmeißt dem ersten einen Topf
Voll Sonntagsnamen an den Kopf
Und nagelt an den Pranger ihm
Manch' orthographisches Ungethüm.

Der erste dann, im Zorne toll,
Schießt einen ganzen Köcher voll
Brandpfeile auf den Gegner,
Je länger, je verweg'ner,
Traktirt sogar den Gegner per
„Ungraduirten Landjäger!"
So geht's im Ländchen Schwyz jetzt her.
Wer schafft da Rath und Rettung? Wer?

Sämi (der zu Fuß geht, von Michel mit dem Fuhrwerk eingeholt wird): „He, he, bis au so gut und nimm do mis Chrätzli mit is Städtli ine."

Michel: „Jo, i ha zwar e chli schwer glade, aber i will's ns uflade, aber wo selli's im Städtli inne abgäh?"

Sämi: „O niene, i bhalte's a." (Steigt mit dem Chrätzli auf.)